

Amt der burgenländischen Landesregierung
~~Landeshauptmannschaft Burgenland~~
Landesamtsdirektion.

Zahl: LAD/I - 586 - 1947.

Eisenstadt, am 11. April 1947.

Bauordnung für das Burgenland
vom Jahre 1926, Wiederinkraft-
setzung.

60 Bgl.

An
das Präsidium des burgenländischen Landtages
in

E i s e n s t a d t .

Die burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sit-
zung vom 11. April 1947 beschlossen, den in einer entsprechenden
Anzahl von Abdrücken mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die
Wiederinkraftsetzung der Bauordnung für das Burgenland, dem Land-
tage zur Schlussfassung vorzulegen.

Hievon beehrt sich das Amt der burgenländischen Lan-
desregierung mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, die Regierungs-
vorlage der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Der Landesamtsdirektor:

Dr. P o s c h e n.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V. Seifert



46

G e s e t z

vom, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, L.G.Bl.Nr.37 (Bauordnung für das Burgenland).

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1926, womit eine Bauordnung für das Burgenland erlassen wurde, wird mit der im Art.II dieses Gesetzes enthaltenen Ergänzung wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Art.II.

Der § 36, Abs.1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ist zur Handhabung der Vorschriften dieser Bauordnung der Bürgermeister oder der Gemeinderat gemäss der §§ 93 oder 94 zuständig, sind die Pläne der mit der Leitung des öffentlichen Baudienstes für den betreffenden politischen Bezirk betrauten Stelle zwecks Begutachtung zu übersenden."

falls binnen 14 Tagen eine Bescheinigung dieses Inhalts nicht erfolgt, gilt für alle zu kommunizieren. Dieser ist in der Bauordnung für den politischen Bezirk zu vermerken. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1947 in Kraft.

Art.III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1947 in Kraft.

*F für Bauordnung
in der Bauordnung
offenhalten. Der Kaufplan*

M o t i v e n b e r i c h t .

Das Burgenland wurde auf Grund des § 1, P. 2, Reichsgesetz vom 1. Okt. 1938, R. G. Bl. I. S. 1333 als selbständiges österreichisches Bundesland aufgelöst und von seinem Gebiete die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf einschliesslich der Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust dem Lande Niederösterreich, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart hingegen dem Lande Steiermark angeschlossen.

Im Rahmen der auf Grund des § 4, Abs. (2) des angeführten Gesetzes erfolgten Rechtsangleichung haben die Landeshauptleute der aufnehmenden Länder das ehemalige burgenländische Landesrecht in den hinzutretenden Gebietsteilen des Burgenlandes aufgehoben und an dessen Stelle das in ihrem Lande geltende Landesrecht gesetzt.

Da gemäss Art. IV des Burgenlandgesetzes (St. G. Bl. Nr. 143 aus 1945) das in den einzelnen Gebietsteilen des wiedererrichteten Landes geltende Recht mit dem gleichem örtlichen Geltungsbereich vorläufig in Wirksamkeit geblieben ist, gilt im Burgenlande derzeit noch zweierlei Recht.

Von den aufgehobenen und noch nicht wieder in Wirksamkeit gesetzten Landesgesetzen ist das Gesetz vom 14. Jän. 1926, L. G. Bl. Nr. 37, womit eine Bauordnung für das Burgenland erlassen wurde, dasjenige, dessen Wiederinkraftsetzung mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Wiederaufbaues derzeit dringendst geboten erscheint. Die im Burgenlande derzeit geltenden Bauordnungen der Bundesländer Niederösterreich und Steiermark stammen noch aus dem vorigen Jahrhundert und entsprechen deshalb als veraltet nicht mehr ganz den Anforderungen des Fortschrittes auf den Gebieten des modernen Verkehrs, Technik und der Hygienik.

Unsere alte burgenländische Bauordnung kann jedoch sowohl in der Gesetztechnik, als auch in technischer und hygienischer Hinsicht als eines der modernsten Gesetze angesehen werden. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass auch sie geringfügiger Ergänzungen bedarf. Es wurde nämlich die Wahrnehmung gemacht, dass die Baupläne und auch die Handhabung der bautechnischen Vorschriften, soweit die Bürgermeister Baubehörde I. Instanz waren, nicht immer ganz den Bestimmungen der Bauordnung entsprachen. Es ist daher notwendig, dass die Baupläne in solchen Fällen einem in öffentlichen Diensten stehenden Baubeamten noch vor Einreichung bei der Baubehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, könnte man dem § 36, Abs. (1) der wiederinkraftzusetzenden Bauordnung einen neuen Satz anfügen.

Die burgenländische Landesregierung ersucht daher, der Landtag wolle mitfolgenden Gesetzentwurf zum Beschluss erheben.

Kongress!

B u r g e n l ä n d i s c h e r L a n d t a g

Zl.: 46-1947

Eisenstadt, am 15. April 1947

5 Beilagen

An
das Amt der burgenländischen Landesregierung
in

E i s e n s t a d t

Ich beehre mich den vom burgenländischen Landtag in seiner
18. Sitzung am 15. April 1947 gefaßten Gesetzesbeschluss, betref-
fend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926,
L.G.Bl. Nr. 37 (Bauordnung für das Burgenland), zu übermitteln.

Der Präsident des
burgenländischen Landtages:

h

18/4. 47
O. K. H. J. 18/4. 47
[Signature]

M o t i v e n b e r i c h t .

Das Burgenland wurde auf Grund des § 1, P. 2, Reichsgesetz vom 1. Okt. 1938, R. G. Bl. I. S. 1333 als selbständiges österreichisches Bundesland aufgelöst und von seinem Gebiete die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf einschliesslich der Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust dem Lande Niederösterreich, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart hingegen dem Lande Steiermark angeschlossen.

Im Rahmen der auf Grund des § 4, Abs. (2) des angeführten Gesetzes erfolgten Rechtsangleichung haben die Landeshauptleute der aufnehmenden Länder das ehemalige burgenländische Landesrecht in den hinzutretenden Gebietsteilen des Burgenlandes aufgehoben und an dessen Stelle das in ihrem Lande geltende Landesrecht gesetzt.

Da gemäss Art. IV des Burgenlandgesetzes (St. G. Bl. Nr. 143 aus 1945) das in den einzelnen Gebietsteilen des wiedererrichteten Landes geltende Recht mit dem gleichem örtlichen Geltungsbereich vorläufig in Wirksamkeit geblieben ist, gilt im Burgenlande derzeit noch zweierlei Recht.

Von den aufgehobenen und noch nicht wieder in Wirksamkeit gesetzten Landesgesetzen ist das Gesetz vom 14. Jän. 1926, L. G. Bl. Nr. 37, womit eine Bauordnung für das Burgenland erlassen wurde, dasjenige, dessen Wiederinkraftsetzung mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Wiederaufbaues derzeit dringendst geboten erscheint. Die im Burgenlande derzeit geltenden Bauordnungen der Bundesländer Niederösterreich und Steiermark stammen noch aus dem vorigen Jahrhundert und entsprechen deshalb als veraltet nicht mehr ganz den Anforderungen des Fortschrittes auf den Gebieten des modernen Verkehrs, Technik und der Hygienik.

Unsere alte burgenländische Bauordnung kann jedoch sowohl in der Gesetztechnik, als auch in technischer und hygienischer Hinsicht als eines der modernsten Gesetze angesehen werden. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass auch sie geringfügiger Ergänzungen bedarf. Es wurde nämlich die Wahrnehmung gemacht, dass die Baupläne und auch die Handhabung der bautechnischen Vorschriften, soweit die Bürgermeister Baubehörde I. Instanz waren, nicht immer ganz den Bestimmungen der Bauordnung entsprachen. Es ist daher notwendig, dass die Baupläne in solchen Fällen einem in öffentlichen Diensten stehenden Baubeamten noch vor Einreichung bei der Baubehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, könnte man dem § 36, Abs. (1) der wiederinkraftzusetzenden Bauordnung einen neuen Satz anfügen.

Die burgenländische Landesregierung ersucht daher, der Landtag wolle mitfolgenden Gesetzentwurf zum Beschluss erheben.

- - - - -

G e s e t z

vom 15. April 1947..., betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, L.G.Bl.Nr.37 (Bauordnung für das Burgenland).

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1926, womit eine Bauordnung für das Burgenland erlassen wurde, wird mit der im Art.II dieses Gesetzes enthaltenen Ergänzung wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Art.II.

Der § 36, Abs.1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ist zur Handhabung der Vorschriften dieser Bau-

F für Bauvorhaben in geschlossenen Ortschaften an öffentlichen Verkehrsflächen
ordnung der Bürgermeister oder der Gemeinderat gemäss der §§ 93 oder 94 zuständig, sind **F** die Pläne der mit der Leitung des öffentlichen Baudienstes für den betreffenden politischen Bezirk betrauten Stelle zwecks Begutachtung zu über-

x) falls binnen 4 Wochen eine Äußerung dieser Stelle nicht erfolgt, gilt sie als zustimmend, Gemeinden mit meinem Bauamt und Verbauplan sind von dieser Bestimmung ausgenommen."

senden; x)

Art.III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1947 in Kraft.

- - - - -